

Ergänzende Bedingungen über Kostenregelungen der Braunschweiger Netz GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) und zu der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV)

gültig ab 01. Januar 2011

1 Baukostenzuschüsse (BKZ)

Nach § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) werden den Anschlussnehmern BKZ auf der Grundlage folgender Bedingungen berechnet.

1.1 Bei Anschluss von Bauvorhaben an das Leitungsnetz der Braunschweiger Netz GmbH bzw. bei Erhöhung der Leistungsanforderung wird ein angemessener Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen an den Anschlussnehmer berechnet. Zu den örtlichen Verteileranlagen gehören die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Versorgungsleitungen, Übergabe- und Regelstationen.

Als angemessener BKZ entfallen auf die Anschlussnehmer bis zu 50 Prozent der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen.

Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen. Für die Festlegung eines Versorgungsbereiches ist die versorgungsgerechte Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen maßgebend. Hierfür können z.B. behördliche Planungsmaßgaben wie Flächennutzungsplan und/oder Bebauungsplan bestimmt sein.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Als erheblich gilt

- Erhöhung des Leistungsbedarfes am Netzanschluss nach 2.4.1 oder 2.4.2 um mehr als 5 Prozent
- Erstellung eines neuen Netzanschlusses
- Verstärkung des Leitungsquerschnittes
- Austausch des Netzanschlusssystemes gegen ein leistungsstärkeres
- Einbau eines leistungsstärkeren Druckregelgerätes
- Einbau eines leistungsstärkeren Gaszählers.

Voraussetzung für einen weiteren BKZ ist im übrigen, dass die Braunschweiger Netz GmbH für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur BKZ-Berechnung herangezogen hat und/oder
- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

1.2 Netzanschlüsse an bestehenden Verteilungsanlagen

1.2.1 Für die Herstellung von Netzanschlüssen die vor dem 01.04.1980 errichtet worden sind, gelten zur Ermittlung des BKZ die folgenden Berechnungsmaßstäbe unter Berücksichtigung der zu installierenden Nennwärmeleistungen der Gasgeräte.

Bei einer ausreichenden Verteilungsanlage vor dem anzuschließenden Grundstück

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
Je kW der in Ansatz zu bringenden Nennwärmeleistung der Gasgeräte	8,55 EUR	10,17 EUR

Bewertung der zu installierenden Nennwärmeleistung je Wohnung bzw. Gewerbebetrieb:

Kombinierte Anlage (Raumbeheizung und Trinkwassererwärmung)	100 %
Anlagen für Raumbeheizung	75 %
Anlagen für Trinkwassererwärmung	25 %

Andere Anlagen werden nach der möglichen Gleichzeitigkeit an einem Netzanschluss bewertet.

Die sich aufgrund der Bewertung ergebende, in Ansatz zu bringende Nennwärmeleistung wird für die Berechnung des BKZ auf volle kW gerundet.

1.2.2 Befindet sich vor dem anzuschließenden Grundstück eine nicht ausreichende Verteilungsanlage und kann eine notwendige Veränderung dieser Verteilungsanlage der Braunschweiger Netz GmbH zu den unter Ziffer 1.2.1 genannten BKZ aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden, so können neben dem genannten BKZ die tatsächlichen Kosten für die Veränderung der Verteilungsanlagen zur Leistungsvorhaltung an diesem Netzanschluss berechnet werden.

1.2.3 Soweit für den Anschluss die Errichtung einer Netzdruckregelanlage notwendig wird, erfolgt eine Sonderregelung.

1.2.4 Bei einer späteren Erhöhung der Nennwärmeleistung ist der Unterschiedsbetrag, der sich aus der Berechnung des BKZ für die bisherige und die erhöhte Nennwärmeleistung der installierten Gasgeräte nach Ziffer 1.2.1 ergibt, zu zahlen.

2 Netzanschlüsse (§ 9 NDAV)

2.1 Im Netzgebiet der Braunschweiger Netz GmbH wird Erdgas der 2. Gasfamilie, Gruppe L verteilt, das in seiner Beschaffenheit den Technischen Regeln des DVGW Regelwerkes, Arbeitsblatt G 260, in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Der Brennwert beträgt ca. 9,75 kWh/m³. Der maßgebliche Ruhedruck beträgt ca. 22 mbar.

2.2 Netzanschlüsse werden durch die Braunschweiger Netz GmbH hergestellt und verändert. Die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer schriftlich in Auftrag zu geben. Es ist ein von der Braunschweiger Netz GmbH zur Verfügung gestellter Vordruck für die Anmeldung zu verwenden.

Der voraussichtliche Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses wird dem Anschlussnehmer bei Standard-Netzanschlüssen mit dem schriftlichen Angebot mitgeteilt.

2.3 Die Braunschweiger Netz GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Braunschweiger Netz GmbH nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt.

2.4 Der Anschlussnehmer erstattet der Braunschweiger Netz GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Gasversorgungsnetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, gegebenenfalls Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät. Soweit technische Erfordernisse abweichende Vereinbarungen notwendig machen, bleiben diese vorbehalten.

2.4.1 Basis-Netzanschluss

Beim Basis-Netzanschluss wird das Ausheben und Wiederverfüllen des Rohrgrabens nach Angaben der Braunschweiger Netz GmbH im nichtöffentlichen Bereich ab Grundstücksgrenze sowie die Hauseinführung oder Kellerwanddurchbrüche durch den Anschlussnehmer ausgeführt. Das entsprechende Merkblatt ist zu beachten.

Für die Erstellung eines Basis-Netzanschlusses mit einer Rohrlänge bis 20 m inklusive Druckregelgerät werden berechnet:

Bei einem Anschluss mit einem Nenndurchmesser (DN)

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
bis DN 50	1.291,68 EUR	1.537,10 EUR

Im Falle zweiseitiger Bebauung einer Straße und einseitiger Verlegung der Versorgungsleitungen wird die Netzanschlusslänge ab Straßenmitte berechnet.

2.4.1.1 Zusatzkosten für den Anschlussnehmer

Bei Ausheben und Wiederverfüllen des Rohrgrabens nach Vorgaben der Braunschweiger Netz GmbH durch den Anschlussnehmer werden je angefangener Meter Rohrlänge bei Anschlüssen über 20 m Länge berechnet:

Bei einem Nenndurchmesser

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
bis DN 50	21,72 EUR	25,85 EUR

2.4.2 Komfort-Netzanschluss

Beim Komfort-Netzanschluss wird das Ausheben und das Wiederverfüllen des Rohrgrabens sowie die Hauseinführung durch die Braunschweiger Netz GmbH ausgeführt.

Für die Erstellung eines Komfort-Netzanschlusses mit einer Rohrlänge bis 20 m inklusive Druckregelgerät werden berechnet:

Bei einem Anschluss mit einem Nenndurchmesser (DN)

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
bis DN 50	1.671,85 EUR	1.989,50 EUR

Im Falle zweiseitiger Bebauung einer Straße und einseitiger Verlegung der Versorgungsleitungen wird die Netzanschlusslänge ab Straßenmitte berechnet.

2.4.2.1 Zusatzkosten für den Anschlussnehmer

Je angefangener Meter Rohrlänge bei Anschlüssen über 20 m Länge und bei einem Nenndurchmesser

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
bis DN 50	58,83 EUR	70,01 EUR

2.4.3 Die Berechnung nach den genannten Pauschalbeträgen findet u.a. in folgenden Fällen keine Anwendung und wird durch eine gesonderte Kostenmitteilung ersetzt:

- Erstellung eines Netzanschlusses mit einem größeren Nenndurchmesser als DN 50.
- Erstellung eines Netzanschlusses für einen Versorgungsdruck über 100 mbar.
- Außergewöhnliche und besonders schwierige, umfangreiche Netzanschlussarbeiten (wie z. B. bedingt durch hohen Grundwasserstand, Mauerreste, Oberflächenbefestigung im Grundstück usw.), deren Kosten durch das Pauschalssystem nicht erfasst werden.

3 Veränderungen von Netzanschlüssen

Für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (§ 9 NDAV), werden die dafür gesondert ermittelten Kosten berechnet.

4 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

4.1 Die Braunschweiger Netz GmbH kann für die Herstellung oder Veränderung von Netzanschlüssen Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Braunschweiger Netz GmbH nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 12 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Braunschweiger Netz GmbH vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

4.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, kann die Braunschweiger Netz GmbH angemessene Abschlagszahlungen vom Anschlussnehmer verlangen.

5 Beschädigungen

Die Netzanschlüsse und Messeinrichtungen werden in der Regel durch die Braunschweiger Netz GmbH unterhalten. Soweit ein Schaden durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer, insbesondere aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns, verursacht wurde, sind der Braunschweiger Netz GmbH die dafür tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

6 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 14 NDAV)

6.1 Jede Inbetriebsetzung oder Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage ist bei der Braunschweiger Netz GmbH zu beantragen. Für jede Beantragung einer Inbetriebsetzung oder Wiederinbetriebsetzung ist ein von der Braunschweiger Netz GmbH zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Die Beantragung erfolgt über ein bei der Braunschweiger Netz GmbH oder bei einem anderen Netzbetreiber eingetragenes Gas-Installationsunternehmen.

6.2 Die Braunschweiger Netz GmbH oder deren Beauftragter schließt die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nimmt den Netzanschluss in Betrieb, indem sie nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und gegebenenfalls des Druckregelgerätes durch Öffnung der Absperrrichtungen die Gaszufuhr freigibt. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen darf nur durch das Gas-Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden. Die Inbetriebsetzung nach Ziffer 6.2 ist im Basis- und Komfort-Netzanschluss enthalten.

6.3 Erfolgt eine Inbetriebsetzung oder Wiederinbetriebsetzung einer Standard-Messeinrichtung nicht im Zusammenhang mit der Erstellung eines Netzanschlusses, so wird für jede Inbetriebsetzung oder Wiederinbetriebsetzung

	1,00 x LVS	=	<u>netto</u> 41,44 EUR		<u>brutto</u> 49,31 EUR
--	------------	---	---------------------------	--	-----------------------------------

berechnet.

6.4 Die Berechnung einer Inbetriebsetzung oder Wiederinbetriebsetzung für eine Sonder-Messeinrichtung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.

6.5 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung oder Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage infolge festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird für den vergeblichen Sondergang für die Inbetriebsetzung oder Wiederinbetriebsetzung an den Verursacher

	1,00 x LVS	=	<u>netto</u> 41,44 EUR		<u>brutto</u> 49,31 EUR
--	------------	---	---------------------------	--	-----------------------------------

berechnet.

6.6 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

7 Messeinrichtungen- und Steuereinrichtungen

Nach § 39 Absatz 2 der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV) haftet der Kunde für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Die Berechnung erfolgt nach Material- und Zeitaufwand.

Bei einem hiermit im Zusammenhang stehenden Aus- und Einbau von Mess- und Steuereinrichtungen werden jeweils die Beträge aus dem Ermittlungsverfahren nach Ziffer 6.3 bzw. 6.4 berechnet.

8 Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 40 GasNZV)

Der Netznutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Netznutzer berechnet:

Für die Auswechslung der Mess- und Steuereinrichtungen die unter 6.3 bzw. 6.4 aufgeführten Preise.

Für die Prüfung der Mess- und Steuereinrichtung die nach der Eichkostenverordnung am Tage der Prüfung geltenden Gebühren für die Befundprüfung.

Die Zählerprüfung kann in der „Staatlich anerkannten Prüfstelle GG 29“, Braunschweig, erfolgen. Bei Prüfung durch eine Eichbehörde oder eine andere Staatlich anerkannte Prüfstelle werden zusätzlich die anfallenden Transportkosten berechnet.

9 Zahlung und Verzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (§§ 23 und 24 NDAV)

Die für eine Unterbrechung (Sperrung) sowie für eine Wiederherstellung (Entsperrung) des Anschlusses und der Anschlussnutzung entstehenden Kosten sind gegenüber dem Netzbetreiber durch den beauftragenden Lieferanten oder im Falle eines direkten Netznutzungsverhältnisses durch den Netzkunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden gemäß nachfolgender Preisaufstellungen in Rechnung gestellt.

	netto	brutto
9.1 Buchungs- und Bearbeitungskosten		
für nicht eingelöste Bankeinzahlungsaufträge und für jeden nicht gedeckten Scheck (Auf den Nettobetrag wird keine Mehrwertsteuer erhoben) * Daneben werden die von den Geldinstituten erhobenen Kosten berechnet.	4,60 EUR	4,60 EUR *
für jeden Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung	12,43 EUR	14,79 EUR
für die postalische Zustellung einer Sperrankündigung * zuzügl. Porto für Einschreiben mit Rückschein	4,60 EUR	5,47 EUR *
9.2 Mahnkosten (Auf den Nettobetrag wird keine Mehrwertsteuer erhoben)	4,60 EUR	4,60 EUR
9.3 Wegekosten Zweit-, sonstige Wege, Sondergänge auf Wunsch des Kunden	47,24 EUR	56,22 EUR

9.4 Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung		
innerhalb der Dienstzeit	86,61 EUR	103,07 EUR
außerhalb der Dienstzeit Mo. – Fr. bis 20:00 Uhr	101,53 EUR	120,82 EUR
in der Rufbereitschaft	130,95 EUR	155,83 EUR
jedes weitere Messgerät innerhalb einer Versorgungsanlage	15,75 EUR	18,74 EUR
Sollte die Einstellung und Wiederaufnahme durch Schachtung und Trennung des Hausanschlusses erforderlich sein, werden die Tätigkeiten nach Aufwand berechnet.		
9.5 Einbaukosten nach vorangegangenem Ausbau		
je Gaszähler	188,55 EUR	224,37 EUR
9.6 Einbaukosten nach vorangegangenem Ausbau		
und vorheriger Unterbrechung der Versorgung je Gaszähler	231,86 EUR	275,91 EUR
9.7 Plombenerneuerung		
für die 1. Plombe	22,79 EUR	27,12 EUR
für jede weitere Plombe	2,07 EUR	2,46 EUR

10 Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die am Tage der Errichtung gültigen Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Gasnetz der Braunschweiger Netz GmbH. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen bei der Braunschweiger Netz GmbH eingetragenen Gasinstallationsunternehmen vor. Er ist ferner im Internet unter www.bs-netz.de abrufbar.

11 Allgemeines

Zur Berechnung kommende Beträge werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig.

Neben den sich aus vorstehenden Abschnitten ergebenden Nettobeträgen wird, sofern im Wortlaut nicht ausdrücklich anders geregelt, die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der bei Ausführung der Arbeiten jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (z. Z. 19 %) zusätzlich berechnet.

Die aufgrund der „Dritten Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung“ vom 22. Juli 1997 angegebenen gerundeten Bruttopreise dienen der Information.

Soweit die den vorstehenden Nettobeträgen und Verrechnungssätzen zugrunde liegenden Kosten mit Steuern und/oder Abgaben belastet werden, erhöhen sich die Preise entsprechend.

Der Berechnung sonstiger mit den vorgenannten Preisen nicht abgegoltener Kosten liegt der ab 1. Januar 2011 geltende Lohnverrechnungssatz je Stunde (LVS) für einen qualifizierten Facharbeiter der Braunschweiger Netz GmbH in Höhe von netto 41,44 EUR (**brutto 49,31 EUR**) zugrunde.